



# KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

03.06.2025

Abteilung  
Bauen  
Unser Zeichen  
6-5610 1 WKA Arbach  
Auskunft erteilt  
Michelle Schoden  
Zimmer  
309  
Telefon  
06592/933-323  
Telefax  
06592/933-6220  
E-Mail  
michelle.schoden  
@vulkaneifel.de

## Mit Zustellungsurkunde

Firma  
Achte ENP Bürgerwindpark GmbH & Co. KG  
Jahnstraße 1 a  
49080 Osnabrück

Bürgerservice  
info@vulkaneifel.de  
06592/933-0  
www.vulkaneifel.de

Verfahrensart: Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG  
Vorhaben: Antrag nach BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA 01) in der Gemarkung Arbach  
Vorhaben in: Arbach, Außenbereich  
Lagedaten: Gemarkung Arbach, Flur 2, Flurstück 565/1

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Firma Achte ENP Bürgerwindpark GmbH & Co. KG wird - vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter - die

### Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (nachfolgend: WEA 01) des Typs Vestas V150 mit einer Nennleistung von 6,0 MW in der Gemarkung Arbach auf dem o.a. Grundstück gemäß § 4 Abs. 1 und § 19 BImSchG und i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhanges der 4. BImSchV sowie i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 UVPG erteilt.

Anlage	Nabenhöhe	Gesamthöhe	Gemarkung	Flur	Flurstück	RW	HW
WEA 01	169 m	244 m	Arbach	2	565/1	358.751	5.573.018

Koordinaten UTM WGS84 Zone: 32

- Die Genehmigung berechtigt ferner zur Herstellung der in den Antrags- und Planunterlagen dargestellten
  - erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen,
  - Kranstell-, Kranausleger-, Lager- und Montageflächen,
  - internen Zuwegungen (Abzweig von der Hauptzufahrtsstraße zur Anlage WEA 01) sowie der beidseitigen Arbeitsbereiche entlang der internen Zuwegungen sowie
  - zur Durchführung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen,die zur Errichtung und zum Betrieb der WEA 01 erforderlich sind.

Die externe Kabeltrasse ist Gegenstand eines separaten naturschutzrechtlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens.

- Der Genehmigung liegen die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit Antragsdatum 05.02.2024 – in der Folge aktualisiert durch Nachreichungen vom 28.05.2024, 10.01.2025 und 23.05.2025 - zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Ausführung des Vorhabens hat nach diesen Antragsunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- Ebenfalls Bestandteil der Genehmigung sind die darin enthaltenen Nebenbestimmungen, die zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne von § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind.
- Die Genehmigung ist gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG sofort vollziehbar.
- Die Kosten des Verfahrens werden mit besonderem Bescheid festgesetzt.

<b>Gliederung der Genehmigung</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Allgemeine Nebenbestimmungen</b>	<b>4</b>
<b>2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise</b>	<b>6</b>
<b>3. Naturschutzrecht</b>	<b>17</b>
<b>4. Baurecht</b>	<b>26</b>
<b>5. Brandschutz</b>	<b>28</b>
<b>6. Wasserrecht</b>	<b>29</b>
<b>7. Forstrecht</b>	<b>30</b>
<b>8. Luftverkehrsrecht</b>	<b>31</b>
<b>9. Militärische Sicherheit</b>	<b>34</b>
<b>10. Denkmalschutz</b>	<b>34</b>
<b>11. Straßen- und Verkehrsrecht</b>	<b>35</b>
<b>12. Bergrecht</b>	<b>37</b>
<b>13. Landwirtschaft</b>	<b>38</b>
<b>14. Sonstiges</b>	<b>38</b>
<b>15. Begründung der Genehmigung</b>	<b>39</b>
<b>16. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>47</b>

#### **Anlagen zum Genehmigungsbescheid**

<b>Anlage 1</b>	Rechtsgrundlagen
<b>Anlage 2</b>	Zusammenstellung der vorgelegten Planunterlagen
<b>Anlage 3</b>	Studie zur Kompatibilität von WEA mit dem 100-m Radioteleskop des Max-Planck-Institut für Radioastronomie vom 14.03.2024
<b>Anlage 4</b>	Vordrucke

## 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die vorbezeichnete Anlage ist entsprechend den vorgelegten, geprüften und mit Sichtvermerk der Unteren Immissionsschutzbehörde versehenen Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.
2. Der für den Bau der WEA 01 erforderliche Materiallagerplatz ist nicht Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der für die Errichtung erforderliche Materiallagerplatz wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren des Landkreises Mayen-Koblenz für die zum Windpark gehörenden Anlagen WEA 02 – WEA 06 genehmigt. Dieser Materiallagerplatz wird ebenfalls zur Errichtung der Anlage WEA 01 genutzt.
3. Der Beginn der Errichtung der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Kreisverwaltung Vulkaneifel (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Bauaufsichtsbehörde) vorher anzuzeigen (s. Vordruck Baubeginnanzeige in der Anlage).
4. An der Baustelle ist das beiliegende Bauschild (s. Anlagen) dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen (§ 53 Abs. 3 LBauO).
5. Der Termin der Inbetriebnahme der Anlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Kreisverwaltung Vulkaneifel (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Bauaufsichtsbehörde) mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
6. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels bzw. Verkaufs einzelner oder aller Windkraftanlagen ist unverzüglich in gleicher Weise zu verfahren. Das Formular für Mittelungen gemäß § 52b BImSchG ist zu verwenden.
7. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WKA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
8. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wurde oder gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

9. Den Vertretern der Kreisverwaltung Vulkaneifel sowie der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den dazugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
10. Sofern die technische Betriebsführung der Windenergieanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz (Überwachungsbehörde), vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit still zu setzen. Auf die darüberhinausgehenden Verpflichtungen nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) wird hingewiesen.
11. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Die Anzeige ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz zu richten.
11. Für eine nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderung kann eine Genehmigung beantragt werden.
12. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Genehmigungsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
13. Zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, die nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt werden, bleiben nachträgliche Anordnungen vorbehalten.

## 2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden haben bei Beachtung der nachfolgend dargestellten Bedingungen und Auflagen keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen zu erfüllenden Nebenbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

### 2.1. Immissionsschutz/Arbeitsschutz

(Fachbehörde: Regionalstelle Gewerbeaufsicht, SGD Nord)

Die vorgenannte Windenergieanlage ist in Übereinstimmung mit den vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, insbesondere:

- Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Pies GbR, Az.: 3/21075/0523/2 vom 16.06.2023
- Stellungnahme des Ingenieurbüros Pies GbR, Auftragsnummer: 1/21075/0823/1 vom 28.08.2023
- Schattenwurfberechnung des Ingenieurbüros Pies GbR, Az.: 4/21075/0523/2 vom 20.06.2023
- Anlage A „Immissionsorte“ mit der Kennzeichnung „hat vorgelegen“ vom 27.06.2023 der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg,
- Anlage A „Immissionsorte“ mit der Kennzeichnung „hat vorgelegen“ vom 10.07.2023 der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel,
- Anlage B „Zu berücksichtigende Vorbelastung“ mit der Kennzeichnung „hat vorgelegen“ vom 04.07.2023, der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz,
- Anlage B „Zu berücksichtigende Vorbelastung“ mit der Kennzeichnung „hat vorgelegen“ vom 01.07.2023, der Kreisverwaltung Cochem-Zell,
- Anlage B „Zu berücksichtigende Vorbelastung“ mit der Kennzeichnung „hat vorgelegen“ vom 01.09.2023, der Kreisverwaltung Vulkaneifel, „Beschreibung der zum Einsatz kommenden Systeme beim Eisansatz“ (Vestas Ice Detection System, VID) beim Windpark Münk durch die Antragstellerin ENP,
- DNV Gutachten, Vestas Ice Detection System (VID), Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen, Report Nr.: 75172, Rev. 6, 18.10.2021,
- DNV Gutachten, Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID, Report Nr.: 75138, Rev. 7, 23.11.2020,

## 2.2 Lärm

- Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO-09	56769 Arbach, Auf der Höhe 1	60 dB(A)	45 dB(A)
IO-10	56769 Arbach, Franzenmühle	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- Die Windkraftanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ( $\bar{L}_{W,Oktav}$ ) – zusätzlich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:  $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$**  (Grenzwert)- nicht überschreiten:

**Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode PO 6000, 06.00 – 22.00 Uhr):**

WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA 1	<b>106,6</b>	104,9	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des  $\bar{L}_{W,Oktav}$  :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,5	93,3	98,2	100,1	99,0	94,8	87,7	77,6

Oktavspektrum des  $L_{e,max}$  :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,2	95,0	99,9	101,8	100,7	96,5	89,4	79,3

**Schallreduzierte Betriebsweise (22.00 - 06.00 Uhr):**

WKA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus	<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
				$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA 1	<b>103,7</b>	102,0	<b>SO2 (4951 kW)</b>	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des  $\bar{L}_{W,Oktav}$  :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7

Oktavspektrum des  $L_{e,max}$  :

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,3	86,5	76,4

WKA:	Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)
$\bar{L}_{W,Oktav}$ :	aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel
$L_{e,max}$ :	errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
$\sigma_P$ :	Serienstreuung
$\sigma_R$ :	Messunsicherheit
$\sigma_{Prog}$ :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ :	oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

#### Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{W,Okt,Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R,Messung}$ ) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

wertete Schalleistungspegel

$A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$ : Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

### 3. Bedingung:

Die Windkraftanlage **WEA 1** darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in folgender um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

#### Schallreduzierte Betriebsweise:

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WEA 1	99,0	SO5 (4260 kW)

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an der v. g. Windkraftanlage ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die (neue) Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die (neue) Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit der konkret beantragten Windkraftanlage und somit der in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlage übereinstimmt bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

4. Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit:  $KT \geq 2$  dB(A); bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98). Falls an der Windkraftanlage im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ( $KTN \geq 2$  dB) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der Windkraftanlage verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windkraftanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) darf die Windkraftanlage entgegen Nebenbestimmung Nr. 2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, darf die Windkraftanlage während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windkraftanlage in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelastung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windkraftanlage zu betrachten.

5. Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

**Windkraftanlage Nr. WEA 1:**

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO-09	56769 Arbach, Auf der Höhe 1	39,1 dB(A)
IO-10	56769 Arbach, Franzenmühle	36,7 dB(A)

Hinweise:

Hindernisleuchte

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuereung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

## 2.3 Schattenwurf

*(Vorliegend keine Auflagen erforderlich.)*

## 2.4 Betriebssicherheit

### Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

6. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Windkraftanlage sowie der sog. „Transportaufzug“ erst in Betrieb genommen und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG **(\*)**) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.
- (\*) Hinweis:** Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.

## 2.5 Eisabwurf

7. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
8. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des GL Report 75138 Rev. 7 vom 23.11.2020 und Report 75172 Rev. 6 vom 18.10.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

### Hinweis:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

9. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

**2.6 immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen**

10. Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage **WEA 01** eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen.

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ( $K_{TN} = 2$  dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie - für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlage ist der (neuen) Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

11. Wird die Einhaltung des v. g. zulässigen Schallleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, darf die Windkraftanlage **WEA 01** während der Nachtzeit - nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier - nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Schallleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten wird (hier: Betriebsmodus SO5).

Der Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schalleistungspegels durch eine Messung nachgewiesen wurde.

12. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:

- Betriebsweise der Windkraftanlage für den Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 5.)
- Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
- Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

## 2.7. Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

13. An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) \* durchführen zu lassen.

\* [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen\\_Richtlinie\\_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)

14. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

### Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für den zum Personentransport vorgesehene sogenannte „Transportaufzug“ gelten ferner folgende Auflagen:

15. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG (\*). Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem

eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

*(\*) Hinweis: Ab 20.01.2027 gilt grundsätzlich die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 vom 29.06.2023.*

16. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Transportaufzug) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

*(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV  $\leq 2$  Jahre)*

17. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen / Transportaufzügen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

## 2.8 Arbeitsschutz

18. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2021) zu Grunde zu legen.

19. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

## 2.9 Sonstiges

20. Der (neuen) immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen nach Inbetriebnahme folgende vom Hersteller ausgestellte Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlage, die bestätigt, dass die errichteten Anlage mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
- Die EG (bis 2026) EU (ab 2027) - Konformitätserklärung für die beantragte Windenergieanlage.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlage (Bezeichnung nach WEA-NIS).

21. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windkraftanlage ist der (neuen) immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

22. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windkraftanlage jederzeit stillzusetzen.

### Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlage(n) unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

### Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I. 2023, Nr.1), eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf den Immissionsschutz (Lärm und Schattenwurf) sowie den Arbeitsschutz einschließlich Betriebssicherheit - Teil: Überwachungsbedürftige Anlagen und Eisabwurf und Produktsicherheit -. Hinsichtlich der übrigen Belange zur Betriebssicherheit der Anlage verweise ich auf die Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde.

#### Hinweise:

Zur Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüro Pies GbR, Az.: 3 / 21075 /0523 / 2 vom 16.06.2023 sowie der Schattenwurfberechnung des Ingenieurbüro Pies GbR, Az.: 4 / 21075 /0523 / 2 vom 20.06.2023:

Die v. g. Prognosen sind hinsichtlich der berücksichtigten Vorbelastungen nicht mehr auf dem aktuellen Stand.

Hinsichtlich der Schattenwurfprognose ist dies gänzlich ohne Belang, da die beantragte Windkraftanlage WEA 1 keinerlei Schattenwurf an relevanten Immissionsorten verursacht und somit nicht mit einem Schattenwächter ausgerüstet werden muss.

Hinsichtlich der Schallimmissionsprognose ist dies ebenfalls nicht von relevantem Belang, weil die geänderten Vorbelastungen in den berücksichtigten sog. Windparks Retterath/Kolverath und Mannebach ihrerseits an den für die hier beantragte Windkraftanlage WEA 01 relevanten Immissionsorten (IO-09 u. IO-10) weiterhin nicht relevant einwirken und somit nicht zu berücksichtigen

sind. Dies wurde anhand der von hier für die beiden v. g. Windparks erstellten Stellungnahmen überprüft.

### 3. Naturschutzrecht

(Fachbehörde: Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel)

Dem Verfahren entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft zu der geplanten WEA in der Gemarkung Arbach werden nicht vorgetragen.

Entsprechend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien, eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt entsprechend als Abwägungsgrundsatz, der von den Naturschutzbehörden zu beachten ist.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Kelberg“ sowie im Naturpark „Vulkaneifel“.

Dem Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer WEA des Typs Vestas V150 mit 169 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe 244 m und einer Nennleistung von 6,0 MW in der Gemarkung Arbach, Flur 2, Flurstück 565/1 wird auf Grundlage der vorgelegten Fachbeiträge,- gutachten und Planungen zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes, mit folgenden **Nebenbestimmungen** zugestimmt:

1. Folgende naturschutzfachlichen Unterlagen sind **soweit inhaltlich die Windenergieanlage in der Gemarkung Arbach (WEA 01) betreffend** zum verbindlichen Bestandteil einer Zulassung nach dem BImSchG zu erklären:

- UVP-Prüfung mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan zum geplanten Bau und Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemeinden Münk und Arbach, Landkreise Mayen-Koblenz und Vulkaneifel, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, stadtländkonzept, Werther (Westf.), Stand: 10.01.2025
- Anlage 1, Tabellarische Bewertung der Landschaftsräume anhand der Matrix des MUEEF RLP (2017), zur Unterlage zur UVP-Prüfung mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan zum geplanten Bau und Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemeinden Münk und Arbach, Landkreise Mayen-Koblenz und Vulkaneifel, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, stadtländkonzepte, Werther (Westf.), Stand: ohne Angaben;
- Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum geplanten Bau und Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemeinden Münk und Arbach, Landkreise Mayen-Koblenz und Vulkaneifel, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, stadtländkonzepte, Werther (Westf.), Stand: 01/2024, inkl. Anlage 1 mit Stand vom 09/2023;
- FFH-Verträglichkeitsstudie „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (DE-5809-301) zum geplanten Bau und Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemeinden Münk und Arbach, Landkreise Mayen-Koblenz und Vulkaneifel, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, stadtländkonzepte, Werther (Westf.), Stand: 14.09.2023;

- Fledermauskundliche Untersuchung zur Planung von sechs Windenergieanlagen in den Gemeinden Münk und Arbach, Endbericht, Echolot GbR, inkl. Karten 1 – 3, Büro für Fledermauskunde, Landschaftsökologie und Umweltbildung, Koblenz, Stand: April 2023;
  - Übersicht über die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten Brutvogelerfassung im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark Arbach/Münk in der VG Kelberg, Landkreis Vulkaneifel und in der VG Vordereifel, Landkreis Mayen-Koblenz, inkl. der Karten 1 - 6, Büro ecoda GmbH & Co.KG, Dortmund, Stand: 04.05.2023;
  - Übersicht über die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten Zug- und Rastvogelerfassung im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark Arbach/Münk in der VG Kelberg, Landkreis Vulkaneifel und in der VG Vordereifel, Landkreis Mayen-Koblenz, inkl. der Karten 1 – 4, Büro ecoda GmbH & Co.KG, Münster, Stand: 04.05.2023;
  - Übersicht über die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten Beobachtungen zur Raumnutzung von Rotmilanen im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark Arbach/Münk in der VG Kelberg, Landkreis Vulkaneifel und in der VG Vordereifel, Landkreis Mayen-Koblenz, inkl. den zugehörigen Karten 1 - 15, Büro ecoda GmbH & Co.KG, Dortmund, Stand: 04.05.2023;
  - Biotoptypenplan Plan 1 zur UVP-Vorprüfung zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen in den Gemarkungen Münk und Arbach, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, stadtländkonzept, Werther (Westf.), Stand: 15.09.2023;
  - Bestands- und Konfliktpläne Plan 2.1 – 2.6 zur UVP-Vorprüfung zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen in den Gemarkungen Münk und Arbach, inkl. dem Plan 2.0 Legende, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, stadtländkonzept, Werther (Westf.), Stand: 15.09.2023;
  - Maßnahmenpläne Plan 3.1 – 3.6 zur UVP-Vorprüfung zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen in den Gemarkungen Münk und Arbach, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, stadtländkonzept, Werther (Westf.), Stand: 15.09.2023
  - Externe Maßnahmenpläne Plan 4.2 - 4.3 zur UVP-Vorprüfung zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen in den Gemarkungen Münk und Arbach, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, stadtländkonzept, Werther (Westf.), Stand: 26.11.2024
2. Alle in den unter 1. aufgeführten Unterlagen/Gutachten aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Kompensation von Eingriffen und zu Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, einschließlich der Maßnahmen des Fledermausmonitorings und der daraus resultierenden Konsequenzen für den Betrieb und das ggf. erforderliche Abschalten der WEA 01, sind vollinhaltlich umzusetzen, soweit hier nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
3. Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu beauftragen, die bei den ersten Baustelleneinweisungen aller verschiedenen Firmen präsent sein muss. Die ÖBB hat ihre Anwesenheit bei den Terminen zur Baustelleneinweisung der verschiedenen Firmen schriftlich gegenüber der Zulassungsbehörde zu bestätigen/zu dokumentieren.  
Die ÖBB hat - sofern auf den Baustellen Baustellenbetrieb ist - Baustellenprotokolle zu führen (bei naturschutzfachlich relevanten Baumaßnahmen), welche der Zulassungsbehörde

fortlaufend zuzuleiten sind; der ordnungsgemäße Abschluss aller Bauarbeiten – inkl. der Rückbauarbeiten im Wegebau, Wiederbestockungen, etc. - ist durch die ÖBB schriftlich zu bestätigen.

Dies gilt nicht für erforderliche Monitorings, die sich aus artenschutzrechtlichen Gründen ergeben.

4. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zulassung und der beabsichtigten Ausführung vor Ort - naturschutzfachliche/-rechtliche Belange betreffend - hat die ÖBB dies unverzüglich und verschriftlicht der Zulassungsbehörde bekannt zu geben; vor einem Weiterbau ist in einem solchen Fall eine einvernehmliche Regelung zu erzielen und zu protokollieren.
5. Parkinterne Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch zu führen. *Hinweis ohne regelnden Charakter: Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kabeltrassenführung zur Übergabestation und die Übergabestation selbst nicht Gegenstand dieses immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und gesondert zu beantragen sind, wobei auch eine ggf. baugenehmigungsfreie Übergabestation eine Zulassung nach der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht benötigen kann und ggf. erforderliche Gewässerkreuzungen einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen.*
6. Kranstellplätze und Zuwegungen dürfen lediglich mit Schotter hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln aller Art ist nicht zulässig.
7. Lager- und Vormontageflächen sind innerhalb von längstens 12 Monaten nach Inbetriebnahme (auch Probetrieb) der Anlage, nicht jedoch in der Hauptbrut- und Hauptsetzzeit (Anfang März bis Mitte Juli), vollständig rückzubauen.  
Sollte die WEA 01 (Gemarkung Arbach) zeitlich vor den, durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz genehmigten Anlagen WEA 02 bis WEA 06 (Gemarkung Münk) errichtet sein, richtet sich die Rückbauverpflichtung nach den Bestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 20.03.2025 (Az.: BI-60 – 2023-31565).
8. Die Wegeverbreiterungen und die erweiterten Kurvenradien, die mit Schotter befestigt werden, sind nach Abschluss der Schwertransporte – soweit die Wegeverbreiterungen nicht zurückgebaut werden müssen - mit ca. 5 cm Oberboden an zu decken und mit einer zertifizierten wildkrautreichen Regiosaatgutmischung für das Ursprungsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ anzusäen.
9. Die Anlagen (Turm, Gondel, Rotorblätter) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften Farbtönen zu halten (Ausnahme: aus Gründen der Flugsicherung vorgeschriebene Kennzeichnung). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind jeweils die modernsten zugelassenen Verfahren (u. a. Dimmung der nächtlichen Befeuerng auf der Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Sensoren gesteuerte Befeuerng, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerng der Anlagen im Windpark) zu verwenden, die die geringste Auffälligkeit für den Betrachter hervorrufen.
10. Gegebenenfalls außerhalb der Türme stehende Umsetzer sind vollständig im RAL-Farbtton 6006 grau-oliv zu halten.
11. Die Fundamente der Türme sind mit Erdreich an zu decken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen der Montage- und Kranstellplätze mit sanften Böschungsneigungen - max. 1:1,5 – Blick unauffällig dem

umgebenden Relief anzupassen. Die Erddeckungen sind umgehend mit einer zertifizierten wildkrautreichen Regiosaatgutmischung für das Ursprungsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ einzusäen. Die Böschungsbereiche der dauerhaft verbleibenden neuen Böschungen (Mastfuß, Kranstellplatz, etc.) dürfen nicht gemäht werden (Anm.: Rotmilanschutz).

12. Rodungen von Gehölzen/Freischneiden des Lichtraumprofils dürfen nur außerhalb der Brut- und Setzzeit und außerhalb der Vegetationsperiode vom 01.10. eines Jahres bis max. Ende Februar des Folgejahres durchgeführt werden.  
Sofern Großbäume vom Rückschnitt (nicht Rodung) betroffen sind, sind die Astschnitte von einer qualifizierten Firma durchzuführen und ggf. entstehende Wurzelverletzungen von eben einer solchen Firma zu versorgen. Die ÖBB hat die Entscheidung über die Notwendigkeit des Einsatzes einer Fachfirma zu treffen und dies zu protokollieren.
13. Die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) betreffend Fledermäuse, die noch nicht näher bestimmt sind, sind – sofern diese erforderlich werden sollten - vor den Rodungen der Gehölze auf den Flächen für die Baufelder und die Zuwegungen, in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, durchzuführen (z.B. genaue Verortung/GPS-Daten der Biotopbäume, öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Antragstellerin dem/der Grundstückseigentümer/in und der Unteren Naturschutzbehörde, zur Aufnahme der Biotopbäume und des Inhaltes der Kompensationsmaßnahme in das Forsteinrichtungswerk bei dessen nächster Fortschreibung, genaue Verortung/GPS-Daten der Fledermauskästen, etc). Die ÖBB hat die Entscheidung über die fachlichen Notwendigkeiten von CEF-Maßnahmen zu treffen und dies zu protokollieren.
14. Alle öffentlichen und privaten Flächen, auf denen die Ausgleichsmaßnahmen A5 und A6 durchzuführen sind, sind im Grundbuch auf ein Dulden der entsprechenden Maßnahmen und ein Unterlassen von Maßnahmen und Handlungen, die den formulierten Zielen entgegenstehen, zugunsten der Antragstellerin, der Rechtsnachfolge und zugunsten des Landkreises Vulkaneifel als Gesamtberechtigte zu belasten.  
*Hinweis: Die allgemeine Zuwegung auf der Gemarkung Arbach ist Bestandteil der immissionschutzrechtlichen Genehmigung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 20.03.2025 (Az.: BI60 – 2023-31565). Die dort getroffenen Regelungen sind entsprechend zu beachten. Gleiches gilt für sämtliche Ausgleichsmaßnahmen, die nicht der WEA1 (Gemarkung Arbach) zugeordnet sind.*
15. Die Extensivierung von Grünland (A6) hat – soweit es die WEA 01 (Gemarkung Arbach) betrifft – spätestens mit der ersten Vegetationsperiode nach Räumung des Baufeldes für die WEA1, die Kranstell-, die Hilfskranstell- und Lagerplätze sowie die Zuwegungen zu der Anlage, gemäß den Vorgaben der unter Ziffer 1 genannten Unterlagen zu beginnen/erfolgen; das Grünland ist in der extensiven Bewirtschaftungsform durchgängig über die Zeit des Betriebs der Windenergieanlage WEA1 zu erhalten.
16. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild im Höhenbereich der Anlagen > 20 m, ist gemäß der §§ 6-8 der Landeskompensationsverordnung LKompVO Rheinland-Pfalz, vom 12.06.2018, ab Errichtung der WEA 01 eine **Ersatzzahlung in Höhe von 114.186,14 Euro** zu leisten (siehe UVP-Vorprüfung mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan, zum geplanten Bau und Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemeinden Münk und Arbach, Landkreise Mayen-Koblenz und

Vulkaneifel, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, stadtkonzept, Werther Westf., Stand: 10.01.2025, Seite 209).

17. Mahd, Mulchen, Umbruch, Rückschnitte im Bereich der Mastfußbrachen aller Anlagen dürfen nur im Zeitraum vom 15. Dezember bis zum 31. Januar des Folgejahres durchgeführt werden. In der übrigen Zeit ist Aufwuchs – auch auf Flächen, die mit Servicefahrzeugen befahren werden müssen - zu dulden. Der Aufwuchs in den Böschungsbereichen ist grundsätzlich zu belassen (Anm.: Rotmilanschut).

18. Pauschal vorsorgliche Abschaltungen im Fledermaus-Aktivitätszeitraum

Zur Vermeidung von betriebsbedingten Beeinträchtigungen der örtlichen Fledermauspopulation sind vorsorgliche Abschaltungen der Windkraftanlagen festzulegen.

Die pauschale Abschaltung hat in Anlehnung der Vorgaben der Anlage 6 des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012) zu erfolgen:

Im Zeitraum 01. April bis 31. August erfolgt eine Abschaltung der Anlagen ab eine Stunde vor Sonnenuntergang und vom 01. September bis zum 31. Oktober ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis jeweils Sonnenaufgang.

Aus fachlicher Sicht, entsprechend langjährigen und aktuellen Erkenntnissen, sind dabei im Wesentlichen die Parameter Windgeschwindigkeit (m/s), Temperatur (°C) und Luftfeuchtigkeit als Entscheidungskriterien heranzuziehen. Die Abschaltungen haben in niederschlagsarmen Nachtstunden (< 5 mm/h) ab einer Temperatur von 10 °C und Windgeschwindigkeiten < 6 m/s zu erfolgen. Tritt nur einer der beiden Parameter auf, ist eine Abschaltung nicht erforderlich.

Alternativ kann die Messung der relativen Luftfeuchtigkeit die Messung des Niederschlages ersetzen. Ab einer relativen Luftfeuchtigkeit < 90 % kann mit Fledermausaktivitäten gerechnet werden.

Die Messung der Witterungsparameter (Windgeschwindigkeit, Temperatur und Luftfeuchtigkeit) hat in Gondelhöhe bzw. auf der Gondel zu erfolgen. Zudem sind alle Parameter separat an jeder Gondel zu erfassen.

Die vorsorgliche Betriebsbeschränkung durch pauschale Abschaltung ist so lange beizubehalten, bis durch ein zweijähriges bioakustisches Gondelmonitoring die örtlichen Höhenaktivitäten von Fledermäusen erfasst wurden und der Abschaltalgorithmus unter Benutzung der aktuellen Versionen des ProBat-Tools (vgl. 19.1) validiert bzw. modifiziert wurde.

Auch ein vor der Inbetriebnahme durchgeführter Probetrieb der Anlagen hat unter Beachtung der o. g. Abschaltungen zu erfolgen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen erfolgen können.

Zur Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.

## 19. Bioakustisches Monitoring (Ganzjährige Höhenaktivitätserfassung)

Auf Wunsch des Vorhabenträgers kann, nach Inbetriebnahme der WEA, durch eine zweijährige akustische Untersuchung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe (Gondelmonitoring) die Betroffenheit relevanter Arten ermittelt und so die Abschaltung standortspezifisch und parametergestützt angepasst werden.

Mit dem Ziel ein Kollisionsrisiko von Fledermäusen unter Berücksichtigung von Witterungsparametern (Temperatur, Windgeschwindigkeit, relative Luftfeuchte bzw. Niederschlag) zu ermitteln, ist ein Monitoring der gesamten Aktivitätsphase der Fledermäuse für mindestens zwei Jahre bzw. zwei vollständige Aktivitätsperioden der Fledermäuse durchzuführen. Die akustischen Messeinheiten sind im Bereich der Gondel zu installieren. Die nächtliche Aufzeichnungsphase hat ab drei Stunden vor Sonnenuntergang bis -aufgang zu erfolgen.

Um standortspezifische fledermausangepasste Betriebsparameter zu ermitteln, muss mindestens während zweier aufeinanderfolgender Fledermaus-Aktivitätsperioden ein Gondelmonitoring gemäß der RENEBAT III-Methode und der dort definierten Parameter durchgeführt werden (Fundstelle: *Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis – Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen /Freiburg / Ettiswil.*). Dazu zählen unter anderem korrekte Uhrzeiten der Aufzeichnungen und die Kalibrierung und Einstellung des jeweils in der Gondel installierten Mikrofons (Detektors). Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen.

Das Monitoring muss entsprechend obiger Ausführungen insgesamt mindestens zweimal den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. November vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 1. März beginnen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes (Detektor) erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Nach Abschluss der ersten vollständigen Fledermaus-Aktivitätsperiode, ist spätestens nach drei Monaten auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung und eine gutachterliche Bewertung der bisherigen Betriebsbeschränkungen vorzunehmen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen und zu begründen.

Die Anlagen sind dann in der darauffolgenden Fledermaus-Aktivitätsphase nach Abstimmung und nach Maßgabe des Punktes 19.1 zu betreiben.

Nach Abschluss des Monitorings der zweiten vollständigen Fledermaus-Aktivitätsperiode (1. März bis zum 30. November) und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Monitorings, werden die endgültigen Betriebsbeschränkungen für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, nach Maßgabe des Punktes 19.1 festgelegt.

Sollte eine Fledermaus-Aktivitätsperiode fehler- oder lückenhaft aufgezeichnet worden sein, oder sonstige fachliche Mängel der Daten durch einen Fachgutachter oder die Untere Naturschutzbehörde festgestellt werden, ist das Monitoring um eine weitere Fledermaus-Aktivitätsperiode zu verlängern.

Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin/GenehmigungsinhaberIn zu tragen.

Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter-/In mit nachweislicher Erfahrung auf dem Gebiet Monitoring von Fledermäusen, zu übernehmen.

- 19.1 Nach dem ersten Monitoring einer kompletten Fledermausaktivitätsperiode (1. März bis zum 30. November) sind auf Grundlage der erhobenen Daten die bestehenden Betriebsbeschränkungen fachgutachterlich zu überprüfen und anzupassen. Für die Validierung sowie die Anpassung der Betriebsbeschränkungen ist die aktuellste Version des ProBat-Tools (Fundstelle: [www.probat.org](http://www.probat.org)) zu verwenden.

Die Überprüfung und Anpassung ist mit dem Bericht nach Punkt 19 der Genehmigungsbehörde vorzulegen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine weitere Anpassung der Betriebsbeschränkungen unter Verwendung des ProBat-Tools kann nach Monitoring einer kompletten zweiten Fledermaus-Aktivitätsperiode (1. März bis zum 30. November) erfolgen. Hierbei ist entsprechend vorangehender Maßgaben vorzugehen.

Eine freiwillige Fortführung des Monitorings sowie Validierung und ggf. Anpassung der Betriebsbeschränkung durch die Betreiberin / GenehmigungsinhaberIn nach oben beschriebenen Kriterien ist möglich.

- 19.2 Die Beauftragung eines für das Fledermaus-Monitoring qualifiziertes Fachbüro / qualifizierte Gutachter-/In, ist gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde vor Inbetriebnahme der Anlagen schriftlich nachzuweisen.

- 19.3 Die Übergabe erfasster Daten erfolgt als tabellarische Auflistung (übliches Datenformat, z. B. MS-Office-Formate) mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur, relative Luftfeuchte bzw. Niederschlag und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst und abgebildet werden.

- 19.4 Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an die Betriebsbeschränkungen und das Fledermausmonitoring behält sich die Untere Naturschutzbehörde vor, pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen festzulegen (vgl. Hinweis a)).

20. Nach Betriebsaufgabe und Rückbau der WEA 01, inkl. Betonfundamente und aller auch nicht mit Bindemitteln befestigten Lager- und Fahrflächen, ist das Gelände wieder so herzustellen, dass optisch keine unnatürlichen Böschungen bestehen bleiben; Plateau- und Kranstellplätze sind an das Relief des Ursprungsgeländes anzupassen.

21. Entsprechend dem § 36 Abs. 2, Ziffer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt die nachträgliche Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen vorbehalten, soweit sich aus den Protokollen und Meldungen der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass eine fachliche und/oder

naturschutzrechtliche Nachsteuerung erforderlich ist, um Umweltschäden oder Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht durch den Betrieb der Anlagen zu vermeiden oder zu unterbinden, um die ggf. entstandenen Schäden zu kompensieren und/oder um eine neue artenschutzrechtliche Bewertung künftiger Fortpflanzungsstätten vor allem des Rotmilans, des Wespenbussards oder des Schwarzstorchs vornehmen sowie ggf. erforderlich werdende neu festzusetzende Abschaltzeiten festsetzen zu können.

*Hinweis: vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es auch aus dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht heraus möglich und ggf. geboten ist, zur Vermeidung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Abschaltzeiten zu verfügen, sofern dies aus künftig eintretenden artenschutzrechtlichen Sachverhalten erforderlich sein sollte; z.B., Jagd der Rotmilane auf den Plateaus der WEA Standorte und deren Zuwegungen im Nahbereich gemäß Anlage 1 zum § 45b BNatSchG.*

*Hinweis: ebenso weisen wir vorsorglich darauf hin, dass künftige höchstrichterliche Entscheidungen, die derzeitige Regelungen zum § 45 b und § 74 sowie Anhang I und II BNatSchG als nicht europarechtskonform befinden könnten, ggf. ergänzende Regelungen zum Artenschutzrecht erforderlich werden lassen.*

22. Sofern die Windenergieanlagen nicht von der Antragstellerin betrieben und stattdessen veräußert/durch einen Dritten betrieben werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Verpflichtungen sich aus den Inhalten der unter Ziffer 1 genannten Gutachten ergeben, bindend an die Rechtsnachfolge weitergegeben werden.

**aufschiebende Bedingungen (Ziffern 28 bis 33):**

23. Mit dem Bau der Anlage WEA 01 – inklusive aller Arbeiten zur Baustelleneinrichtung und/oder erdbaulichen Arbeiten sowie Wegebau - darf erst dann begonnen werden, wenn
- die Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen auf allen hiermit belasteten Grundstücken in der Gemarkung Arbach durch konkrete privatrechtliche Regelungen (wer macht konkret was und wann) zwischen der Antragstellerin und/oder deren Rechtsnachfolge sowie der jeweiligen Grundstückseigentümer gesichert und die entsprechenden Flächen über die Dauer der Standzeit der WEA 1 im Grundbuch mit einem Dulden der vertraglich geregelten Maßnahmen zugunsten der Achte ENP Bürgerwindpark GmbH & Co.KG, und/oder zugunsten deren Rechtsnachfolge und des Landkreises Vulkaneifel als Gesamtberechtigte belastet sind;
  - gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachweislich eine ÖBB im Sinne des § 9, Abs. 3, Satz 3 LNatSchG bestellt worden und diese schriftlich beauftragt ist, regelmäßig, je nach Baufortschritt und naturschutzfachlicher Betroffenheit, ein Bautagebuch/Bauprotokoll zu führen und die beauftragt ist, die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen, einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, zu begleiten und dies gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu berichten (siehe § 17 Abs. 7 BNatSchG).
24. Mit der Rodung von Bäumen/Freistellung der Flächen darf erst dann begonnen werden, wenn die ÖBB sich gegenüber der Zulassungsbehörde schriftlich zur Erforderlichkeit artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahmen, Fledermäuse betreffend, geäußert hat und, sofern diese erforderlich sein sollten, die CEF-Maßnahmen funktionsfähig im Sinne des § 44 Abs. 5, Satz 3

BNatSchG hergestellt sind. Von der ÖBB ist dies gegenüber der Zulassungsbehörde vor den Rodungen/Freistellungen schriftlich zu bestätigen.

25. Mit dem Bau darf darüber hinaus erst dann begonnen werden, wenn der Zulassungsbehörde alle zur Eintragung in das Kompensationsflächenkataster erforderlichen Daten vollständig und digital in einer Art und Weise zur Verfügung gestellt wurden (siehe § 4 Abs. 1, Satz 2 der Landeskompensationsverzeichnisverordnung LKompVzVO), so dass sie für die Eintragungsstelle (Plausibilitätskontrolle) verwertbar sind.
26. Mit dem Bau der WEA 01 darf erst dann begonnen werden, wenn die **Ersatzzahlung**, in Höhe von **114.186,14 Euro** auf dem Konto der

Stiftung für Natur und Umwelt im Land Rheinland-Pfalz  
Landesbank Baden-Württemberg  
IBAN: DE77600501010004625182

**Angabe des Aktenzeichens der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und der Stichworte: Achte ENP, Bürgerwindpark Arbach-Münk, LK DAU, Ersatzzahlung Landschaftsbild**, eingegangen ist und der Zulassungsbehörde ein Nachweis über die Zahlung (z.B. eingescannter Überweisungsbeleg) beigebracht wurde.

27. Mit der Inbetriebnahme – ausdrücklich auch Probetrieb – darf erst dann begonnen werden, wenn die Abschaltanlage in Bezug auf die Fledermäuse eingerichtet und funktionsfähig ist (schriftliche Bestätigung durch ÖBB).
28. Mit der Inbetriebnahme -auch Probetrieb - darf darüber hinaus erst dann begonnen werden, wenn die extensive Grünlandbewirtschaftung der Flächen aus der Ausgleichsmaßnahme A6 tatsächlich und rechtlich gesichert ist (Nachweis privatrechtliche Verträge und belastende Grundbucheinträge).

## Hinweise

- a) Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Rechtsgrundlage des § 3 Absatz 2 BNatSchG bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- b) Das Vorhaben liegt im Naturpark „Vulkaneifel“ mit Rechtsverordnung vom 7. Mai 2010 und im Landschaftsschutzgebiet „Kelberg“ mit Rechtsverordnung vom 13. August 1984. Bei Planungen, die der Erschließung des Windparks dienen und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags keine Berücksichtigung gefunden haben, werden gegebenenfalls weitere naturschutzrechtliche Genehmigungen z. B. im Rahmen von Wegebau, bauliche Anlagen, Energiefreileitungen o. ä. erforderlich.

#### 4. Baurecht

(Fachbehörde: Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel)

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht sind folgende **Nebenbestimmungen** zu beachten:

1. Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlage eine Sicherheitsleistung (Bank- oder Versicherungsbürgschaft) bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel in Höhe von

**330.270,41 EUR**

(in Worten: dreihundertdreißigtausend zweihundertsiebzig Euro und einundvierzig Cent)

hinterlegt wurde.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d. h. auf die Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB wird verzichtet) Bank- oder Versicherungsbürgschaft auf erstes Anfordern zu erbringen.

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird.
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung in gleicher Höhe bei der für die Genehmigung des Rückbaus zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2. Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn der durch einen zugelassenen Prüfenieur geprüfte Standsicherheitsnachweis des Fundaments und des Turmes sowie die gutachterlichen Stellungnahmen des Maschinenteils und der Rotorblätter der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorliegen. Alternativ können auch gültige Typenprüfungen vorgelegt werden.
3. **Vor Baubeginn** ist der Genehmigungsbehörde die gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Gründung vorzulegen (Baugrundgutachten zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Windenergieanlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind).

4. Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten (§ 77 Abs. 1 LBauO).
5. Die abschließende Fertigstellung bzw. die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
6. Gemäß § 55 Abs. 1 LBauO ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor Baubeginn Name und Anschrift der bauleitenden Person für Baustatik und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich mittels beigefügten Vordrucks schriftlich anzuzeigen.
7. Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüfenieur für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorgelegt werden.
8. Die Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können. Regelmäßig zu prüfen sind:
  - a. Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren.
  - b. Die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren.  
Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
9. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhaft Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.
10. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die installierte Anlage mit der begutachteten Anlage und der vorliegenden Typenprüfung übereinstimmt.
11. Vor Inbetriebnahme der Aufzuanlage muss diese durch eine sachverständige Stelle überprüft und abgenommen werden. Eine entsprechende Abnahmebescheinigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
12. Es ist eine Abnahmebescheinigung des beauftragten Bodengutachters für die Abnahme der Fundamentsohle bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzulegen. Das Betonieren des Fundaments darf erst nach der Vorlage der Abnahmebescheinigung des Bodengutachters erfolgen.
13. Das Gutachten zur Standorteignung der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SE-2021-

483 Rev. 01 vom 16.06.2023 ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

14. Die gutachterliche Stellungnahme (Lastgutachten) eines anerkannten Sachverständigen zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis des Turms, der Gründung, der Rotorblätter und des Maschinenbaus ist noch vorzulegen.
15. Der Prüfbericht des TÜV SÜD über eine Typenprüfung des Turms, Prüfnummer 3170518-14-d Rev. 2 vom 14.06.2021 und der Flachgründung, Prüfnummer 3170518-24-d vom 14.06.2021 hat zum 08.03.2025 seine Gültigkeit verloren. Der gültige Prüfbericht des TÜV SÜD über eine Typenprüfung ist der zuständigen Genehmigungsbehörde **vor Baubeginn vorzulegen (-aufschiebende Bedingung-)**.

**Hinweis:**

16. Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald
  - die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i.V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
  - die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
  - die Windkraftanlage mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach ist die Untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der Windenergieanlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Windenergieanlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Windenergieanlage auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

## 5. Brandschutz

(Fachbehörde: Brandschutzdienststelle, Kreisverwaltung Vulkaneifel)

Grundsätzlich sind die brandschutztechnischen Anforderungen der beiden Anlagen „Kapitel 04h1\_Generisches\_Brandschutzkonzept“ sowie „Kapitel 04h2\_Brandschutz“ des Antrages zu berücksichtigen. Da diese Anlagen sich größtenteils im Waldgebiet befinden sind folgende Punkte zusätzlich aufzunehmen:

1. Die unter Punkt 3.2.1 (Kapitel 04h1 Generisches Brandschutzkonzept) beschriebene Brandmeldeanlage hat auf eine interne, ständig besetzte Stelle zu erfolgen, welche im bestätigten Gefahrenfall die Feuerwehr alarmieren kann.

2. Eine Direkte Weiterleitung zur Leitstelle der Feuerwehren ist nicht gewünscht.
3. Ein wie beispielsweise im Punkt 3.2.1 (Kapitel 04h1 Generisches Brandschutzkonzept) beschriebenes „standortspezifisches Brandschutzkonzept“ liegt der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vulkaneifel nicht vor und ist vor Inbetriebnahme nachzureichen.
4. Die selbstständigen, stationären Feuerlöschanlagen gemäß Punkt 3.2.2. sowie Punkt 5.2 werden (Kapitel 04h1 Generisches Brandschutzkonzept) von der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vulkaneifel gefordert.
5. Zu Punkt 5.1, Abs. 3 Im Zuge der Erstellung des noch vorzulegenden „standortspezifischen Brandschutzkonzeptes“ (Kapitel 04h1 Generisches Brandschutzkonzept) ist die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Feuererwehr mit zu berücksichtigen.
6. Für die Anlage sind ergänzend zum Punkt 5.3 (Kapitel 04h1 Generisches Brandschutzkonzept) im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung (Brandschutzdienststelle) Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095 Teil 1 und gemäß dem Merkblatt Feuerwehrpläne der Kreisverwaltung Vulkaneifel anzufertigen, und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
7. Die Feuerwehrpläne – hier Textteil und Übersichtslageplan - müssen bei Inbetriebnahme des Gebäudes fertiggestellt sein und der Feuerwehr vorliegen.
8. Die Angaben zu den Aufstell- und Bewegungsflächen gemäß Punkt 5.4 sind nach Erstellung des „standortspezifischen Brandschutzkonzeptes“ im Feuerwehrplan darzustellen.

## 6. Wasserrecht

(Fachbehörde: Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel)

Ein Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet ist durch die Errichtung der Windkraftanlage nicht betroffen. Der auf der besagten Fläche verlaufende Waldbach, Gew. III. Ordnung, wird nicht tangiert. Aus wasserrechtlicher Sicht sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

1. Anlagen bzw. Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe verwenden, sind entsprechend den Vorgaben des § 18 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben.
2. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
3. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan auszustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
4. Kleinleckagen, Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das

verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/ oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

5. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der hiesigen Unteren Wasserbehörde bzw. der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
6. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern die Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

## 7. Forstrecht

(Fachbehörde: Forstamt Hillesheim)

Das Vorhaben bedarf einer Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG. Aus forstbehördlicher Sicht ergeht folgende waldrechtliche Entscheidung, die in diesen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgenommen ist:

1. Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der befristeten Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der WEA 01 mit dem Flächenbedarf von 6.969 m<sup>2</sup>, wird aufgrund, § 14 Abs. 1 Nr.1 Satz 5 LWaldG, i. d. F. vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 (GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613) unter Maßgabe der Ziffer 2 genannten Auflagen erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend durch den Antragsteller nachzuweisen.

### Auflagen:

2. Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die hier vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.
3. Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederbewaldung mit der Flächengrößen von 19.870m<sup>2</sup> temporäre Rodung für die Dauer der Bauphase und 6.969m<sup>2</sup> befristete Umwandlung für die Dauer der Bau- und Betriebszeit wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

**80.520,00 EUR**

(in Worten: achtzigtausend fünfhundertzwanzig Euro)

festgesetzt.

Kreisverwaltung Vulkaneifel  
Mainzer Straße 25  
54550 Daun  
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048  
Leitweg-ID: 072330000000-001-61  
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Vulkaneifel  
Postbank Köln  
VR Bank RheinAhrEifel eG

IBAN  
DE78 5865 1240 0000 0006 04  
DE12 3701 0050 0026 2965 06  
DE82 5776 1591 0363 6362 00



Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSch-Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung, Landkreis Vulkaneifel) zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen.

4. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagefläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach der Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

## 8. Luftverkehrsrecht

(Fachbehörde: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr)

### Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

#### I. Entscheidungen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage WEA 01 in der Gemarkung Arbach, Flur 2, Flurstück 565/1 mit einer max. Höhe von 737,16 m ü. NN (max. 244,00 m ü. Grund) keine Bedenken.
2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

#### II. Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.  
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).  
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.  
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
  - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
  - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05 und WEA 06 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.

9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.  
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Am DFS-Campus  
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)  
Fachgruppe Luftverkehr  
Gebäude 667C  
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10407**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
  - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
  - b) die Art des Luftfahrthindernisses,

- c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

## 9. Militärische Sicherheit

(Fachbehörde: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt.

1. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per Mail an [bauidbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:bauidbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-0465-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WSG 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NBN anzuzeigen.

## 10. Denkmalschutz

(Fachbehörden: Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz sowie Direktion Landesarchäologie, Trier, Untere Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel)

In der Umgebung des Planungsgebietes sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. sind archäologische Fundstellen durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet.

## Auflagen

1. Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten von archäologischen Funden und Befunden sind gemäß § 16 - 21 DSchG RLP vom Vorhabenträger sowie den ausführenden vor Ort eingesetzten Firmen zu beachten. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Dies entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. Diese Auflagen sind auch in die Bauausführungspläne zu übernehmen.
2. Sollten erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit von dort Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

3. Bei Bodeneingriffen ist im Plangebiet auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Sofern vor Beginn der Baumaßnahme eine präventive Kampfmittelsondierung erfolgt, sind die Befundergebnisse der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vulkaneifel unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

## 11. Straßen- und Verkehrsrecht

(Fachbehörden: Landesbetrieb Mobilität (LBM) Gerolstein)

### Straßenbaubehörde

Eine Windenergieanlage (WEA 01) befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Mobilität Gerolstein, die weiteren WEA im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Mobilität Cochem-Koblenz. Die Windenergieanlagen haben einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand zu klassifizierten Straßen. Die Zustimmung nach § 23 i. V. m. § 22 Landesstraßengesetz (LStrG) für das oben genannte Bauvorhaben wird mit **nachstehenden Auflagen** erteilt.

1. Die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlagen hat über den Wirtschaftsweg im Zuge der L 95 zwischen Netzknoten 5708 046 und Netzknoten 5708 018 bei Station 1,015 zu erfolgen.
2. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die L 95 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) die erforderlichen Sichtflächen, wie im Lageplan „Anlage Nr. E, Plan Nr. 8“ vom März 2025 dargestellt, nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Hierfür ist es erforderlich, evtl. den vorhandenen Bewuchs zurückzuschneiden oder zu entfernen. Der Rückschnitt oder die Entfernung der Bepflanzung auf Privateigentum ist mit dem Grundstückseigentümer selbst zu klären.
3. Für den Antransport der Windkraftanlage muss der Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die L 95 ausgebaut werden. Hierzu sind bereits Detailpläne zur Prüfung vorgelegt worden. Der Einmündungsbereich ist entsprechend den Detailplänen auszubauen. Nach Antransport der Windkraftanlage ist der Einmündungsbereich wieder zurückzubauen.
4. Während der Bauphase ist eine Geschwindigkeitsreduzierung erforderlich, diese ist bei der zuständigen Behörde frühzeitig zu beantragen.
5. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch den Einmündungsbereich kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers des Einmündungsbereiches hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen.
6. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straßen, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

7. Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das öffentliche Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.
8. Sollten Teile von klassifizierten Straßen für den Antransport oder die Errichtung der Windkraftanlagen verbreitert oder in einer anderen Form verändert oder neu angelegt werden müssen, ist frühzeitig ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen. Eine entsprechende Detailplanung ist in diesem Fall beizufügen.

### **Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten**

1. Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 95 bei Station 1,015 erlaubt.
2. Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
3. Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.
4. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
5. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
6. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
7. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
8. Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG und der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten. Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründeten Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein gesondert mitgeteilt.

## 12. Bergrecht

(Fachbehörde: Landesamt für Geologie und Bergbau)

### 12.1 Bergbau/Altbergbau

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass an den Standorten der Windenergieanlagen und der Zuwegungen kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

### 12.2 Boden

Die bodenkundlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. im UVP-Bericht zutreffend beschrieben.

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als alle bodenverändernden Maßnahmen (z.B. Versiegelungen, Verdichtung bei Befahrung) auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Der Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden (vor allem der Bodenversiegelungen) durch Flächenextensivierungen bzw. Landnutzungsänderungen wird als nicht optimal angesehen, wird jedoch in dieser Form akzeptiert.

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements empfehlen wir eine Bodenkundliche Baubegleitung. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich im Maßnahmensteckbrief unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

### 12.3 Hydrogeologie

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

### 12.4 Ingenieurgeologie

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

### 12.5 Landeserdbendienst

Die geplante Windenergieanlage (WEA 01) befinden sich in ca. 9,5 km Entfernung zur nächsten Erdbebenmessstation. Störeinflüsse sind nicht zu erwarten.

### 12.6 Rohstoffgeologie

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

### 12.7 Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau

Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

### 13. Landwirtschaft

(Fachbehörden: Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz)

Da sich die geplante WEA 01 auf einem Waldstandort befindet, werden unmittelbar keine landwirtschaftlichen Nutzflächen tangiert.

Für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen sind überwiegend, die Landwirtschaft nicht tangierende bzw. nicht maßgeblich tangierende Maßnahmen, vorgesehen.

### 14. Sonstiges

Max-Planck-Institut für Radioastronomie Radioobservatorium Effelsberg

Damit eine Störung des Betriebs am 100-m Radioteleskop bei Effelsberg ausgeschlossen werden kann, müssen die Emissionen im Windpark Münk/Arbach, die in EN55011 (CISPR-11) angegebenen Feldstärkegrenzwerte von 30 dB[ $\mu$ V/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 37 dB[ $\mu$ V/m] (oberhalb von 230 MHz), um ca. 12 dB unterschreiten, also im Mittel weniger als 18 dB[ $\mu$ V/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 25 dB[ $\mu$ V/m] (oberhalb von 230 MHz) emittieren. Das Radioobservatorium Effelsberg ist im Wesentlichen finanziert durch Mittel der öffentlichen Hand und ist eine eingetragene Funkstelle im Sinne des §35 Abs. 3. BauGB.

## 15. Begründung der Genehmigung

### 1. Allgemeines – Verfahrensablauf

Sie haben mit Antragsatz vom 05.02.2024 die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (nachfolgend: WEA) des Typs Vestas V150 mit STE mit einer Nennleistung von jeweils 6,0 MW in der Gemarkung Arbach, Flur 2, Flurstück 565/1 beantragt.

Zu den Antragsunterlagen wurden am 28.05.2024, 10.01.2025 sowie 25.03.2025 jeweils Nachträge vorgelegt. Die Windenergieanlagen vom Typ Vestas 150 (mit STE) haben einen Rotordurchmesser von 150 m und eine Nabenhöhe von 169 m (Gesamthöhe ca. 244 m). Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind neben den Windenergieanlagen selbst die Fundamente, die Kranstellflächen, die interne Zuwegung, die internen Kabeltrassen sowie die Montage- und Lagerflächen. Die externe Kabeltrasse ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Der Vorhabenstandort befindet sich in der Gemarkung Arbach, ca. 2 km nordwestlich der Ortslage Münk. In der Nachbargemeinde Münk im Landkreis Mayen-Koblenz ist die Errichtung fünf weiterer Windenergieanlagen (WEA 02 – WEA 06) des Windparks geplant. Das Genehmigungsverfahren für diese WEA begann zeitversetzt bei der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und war zum Zeitpunkt der Erteilung der vorliegenden Genehmigung bereits abgeschlossen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltung Vulkaneifel für die Anlage WEA 01 gilt im Zusammenhang mit der oben benannten Genehmigung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz für die Anlagen WEA 02 – WEA 06.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit geprüft. Dem vorliegenden Antrag waren bereits in den Jahren seit 2017 Planungen vorausgegangen, zu denen jeweils Anträge eingereicht worden waren die anschließend aus verschiedenen Gründen (u. a. Standortverschiebungen, Wechsel des Anlagentyps - s. Vorhabenbeschreibung) jedoch wieder modifiziert wurden. Im Rahmen dieser Antragstellungen hatten Sie seinerzeit (Schreiben vom 19.03.2018, Az.: BI-60-2017-32416) für das Vorhaben gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz beantragt. Obwohl die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz seinerzeit den Wegfall der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet und gemäß § 5 UVPG festgestellt hatten, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bestanden hätte, so dass ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG hätte durchgeführt werden müssen wurde das Genehmigungsverfahren aufgrund der o. a. Umplanungen nicht weitergeführt.

Aus diesem Grund enthalten die Antragsunterlagen unter Kapitel 15 umfangreiche Unterlagen zur Umweltverträglichkeit. In diese Prüfungen ist die WEA 01 in der Gemarkung Arbach sowie die WEA 02 – 06 in der Gemarkung Münk aufgrund des räumlichen Zusammenhangs und der kumulativen Wirkung der Vorhaben einbezogen.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Windparks, welche die besondere Empfindlichkeit oder die

Schutzziele des Gebietes betreffen, zu erwarten. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Für die Schutzgüter biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Boden, Luft und Klima sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die zu erwartenden, negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen sind werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete und Bestandteile zum Schutz von Natur und Landschaft können ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des Schutzgutes Fauna ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, nicht mit Verstößen gegen die Tatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen ist und dem Vorhaben somit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild sind unvermeidbare Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese zu erwartenden Auswirkungen werden kompensiert und nicht als erheblich im Sinne des UVPG bewertet, da dem vorliegenden WEA-Standort sowie dem umgebenden Raum, aufgrund bestehender Vorbelastungen, keine sehr hohe oder hervorragende Bedeutung für das Landschaftsbild zugeordnet werden kann. Betreffend des Schutzgutes Mensch bzw. menschliche Gesundheit werden unter Berücksichtigung technischer Maßnahmen beim Betrieb der Windenergieanlage die gesetzlichen Vorsorgewerte eingehalten. Die von dem geplanten Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen werden nicht zu relevanten Beeinträchtigungen von Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Schutzgütern führen.

Insgesamt liegen hier keine Anhaltspunkte vor, dass es zu Funktionsverlusten oder Beeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG kommt oder das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führt.

Da die Windenergieanlage WEA außerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebietes für die Windenergienutzung liegt und damit gegen ein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 verstößt, wurde ein Zielabweichungsverfahren bei der Struktur- und Genehmigungsdirekt Nord, Obere Landesplanungsbehörde, Koblenz durchgeführt. Der Zielabweichungsantrag der Firma Achte ENP Bürgerwindpark GmbH & Co. KG wurde der Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel am 09.04.2018 vorgelegt und am 16.04.2018 an die zuständige Obere Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, übergeben. Der positive Zielabweichungsbescheid wurde am 17.12.2018 erlassen.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wurden folgende durch das Vorhaben tangierte Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gehört:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle
- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Naturschutzbehörde
- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Wasserbehörde
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Gerolstein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Forstamt Hillesheim
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Denkmalschutzbehörde

- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz
- Westnetz GmbH
- Energienetze Mittelrhein GmbH
- Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg und Ortsgemeinde Arbach
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Radioobservation Effelsberg
- Deutscher Wetterdienst

Die erforderliche Infrastruktur sowie die verkehrstechnische Erschließung für die Errichtung der Anlage ist in der Vorhabenbeschreibung dargestellt. Darüber hinaus sind dort die Anlagentypen, die Betriebsweise, Schutzmaßnahmen und die Umwelteinwirkungen zusammenfassend beschrieben.

## 2. Immissionsschutz

### Lärm

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bezüglich der Schallimmissionen beurteilt sich nach § 5 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG und der hierzu ergangenen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm-TA Lärm. Demnach ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Zur Beurteilung, ob diese Voraussetzungen der TA Lärm (in ihrer aktuellsten Fassung) hier erfüllt sind, wurde eine schalltechnische Immissionsprognose (Schallgutachten) des Ingenieurbüros Pies GbR (3/21075/0523/2) vom 16.06.2023 vorgelegt. Die Gutachten wurden durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, als fachtechnische Behörde geprüft. In ihrer Stellungnahme vom 09.08.2024 stellt die Behörde fest, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen keine Einwendungen bestehen, wenn diese entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den entsprechenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden. Dabei wurde u. a. festgelegt, dass spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungsbestimmung-Emissionsmessung) der Anlage durch einen geeigneten Sachverständigen zu ermitteln ist und durch Vorlage des entsprechenden Messberichtes der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, nachzuweisen ist, dass die Bestimmungen der TA Lärm entsprechend den Nebenbestimmungen eingehalten werden. Damit ist sichergestellt, dass die Anlagen den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG entsprechen und keine schädlichen Schallimmissionen bzw. erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

### Schattenwurf

Die Schattenwurfberechnung des Ingenieurbüros Pies GbR (4/21075/0523/2) vom 20.06.2023 weist nach, dass durch die Anlage WEA 01 kein zusätzlicher Schattenwurf an den Immissionsorten zu erwarten ist. Demnach muss für diese Anlage auch kein Schattenwurfabschaltmodul installiert werden. Aus der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier vom 09.08.2024 geht hervor, dass keine Auflagen ergehen.

### Betriebsicherheit, insbesondere Eisabwurf, Brandschutz

Durch Beteiligung entsprechender Fachbehörden (SGD Nord, Gewerbeaufsicht, Brandschutztechnische Dienststelle Kreisverwaltung Vulkaneifel) mit den Unterlagen zum Eisabwurf der DNV, Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen, 75172, Rev. 6 vom 18.10.2021 sowie DNV GL Typenzertifikat, TC-DNVGL-SE-0439-04314-1, den Unterlagen zum

Brandschutz des TÜV SÜD, Generisches Brandschutzkonzept vom 11.02.2020 sowie Allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz Windenergieanlage vom 29.10.2019, wurden entsprechende Belege abgeklärt. Soweit Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, enthält diese immissionschutzrechtliche Genehmigung entsprechende Nebenbestimmungen.

### 3. Naturschutz

Die vorgelegten naturschutzfachlichen Antragsunterlagen zeigen die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass die entsprechenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie potentielle artenschutzrechtliche Konflikte durch Maßnahmen vermieden, gemindert und ausgeglichen werden können.

Das Projekt liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Kelberg“ sowie im Naturpark „Vulkaneifel“.

Das Vorhaben steht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Kelberg“ nicht entgegen. Nach § 26 Absatz 3 BNatSchG sind Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zulässig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Die entsprechende Feststellung obliegt nicht der Unteren Naturschutzbehörde. Wir gehen jedoch davon aus, dass die entsprechenden Ziele bisher noch nicht erreicht sind.

Ebenfalls stellen auch Naturparke grundsätzlich keine Ausschluss-Kulisse für Windenergieanlagen dar (vgl. Landesentwicklungsplanung). Gründe, die darüber hinaus die Schlussfolgerung zuließe, dass die geplante Errichtung einer Windenergieanlage im räumlichen Zusammenhang mit bereits bestehenden bzw. genehmigten Anlagen dem Schutzzweck des Naturparks Vulkaneifel entgegenstehen, sind nicht erkennbar.

Das Landschaftsbild ist reich und kleinteilig strukturiert und weist eine Mosaiklandschaft aus Wald, Wiesen und Äckern auf. Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen, sind vorliegend nicht gegeben. Entsprechend der Landeskompensationsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (LKompVO) sind für nicht-ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Ersatzgeldzahlungen zu leisten (vgl. §§ 6 ff. LKompVO).

Hinsichtlich lokal zu erwartender Fledermausvorkommen sind pauschale Abschaltungen der WEA erforderlich. Die Abschaltungen können künftig, basierend auf einem zweijährigen Gondelmonitoring, modifiziert werden. Die Nebenbestimmungen basieren auf den aktuellsten landesspezifischen Vorgaben zum Schutz von Fledermäusen beim Bau und Betrieb von WEA (<https://lfu.rlp.de/natur/artenvielfalt-in-der-energie-wende/erneuerbare-energien-und-naturschutz>).

Der derzeitige Stand der Wissenschaft bildet sich in den fachlichen Ausführungen aus Dietz, M., Fritzsche, A., Johst, A. & Ruhl, N. (Bonn 2024): Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse – Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. BfN-Schriften 682, 112 S. DOI: <https://doi.org/10.19217/skr682>., ab, so dass die dort genannten Parameter anzuwenden sind.

Die Betriebsbeschränkungen sind erforderlich, um ein signifikantes Verletzungs- und Tötungsrisiko besonders geschützter Arten zu vermeiden.

Neben der Höhenentwicklung der Bauwerke kommt es vor allem durch die Versiegelung für die Fundamente und Masten, die Neuanlage/Verbreiterung der Zuwegungen, der Kurvenradien und der Kranstellflächen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Diese Beeinträchtigungen können durch eine Realkompensation ausgeglichen werden. Die Realkompensation (Maßnahmen A5

und A6) ist vertraglich und grundbuchmäßig abzusichern. Die Absicherungen sind vor Baubeginn nachzuweisen (siehe hierzu § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 4 BNatSchG zur rechtlichen Sicherung).

Die Kompensations-, CEF- und Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG erfüllen ihre fachliche Qualifikation nur dann, wenn sie in Gänze und in ihrer Komplexität umgesetzt werden. Aus diesem Grund muss dafür Sorge getragen werden, dass die Maßnahmen – auch bei Besitzer-/Betreiberwechsel einzelner Anlage – umgesetzt werden.

Die unter Ziffer 1 genannten Gutachten, die Gegenstand der Begründung sind, lassen keine naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Sachverhalte erkennen, die dem baurechtlich privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) entgegenstehen, so dass bei rechtskonformer Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des Artenschutzrechtes eine das Benehmen herstellende Stellungnahme abzugeben ist. Gegebenenfalls entgegenstehende, potenzielle Beeinträchtigungen, die nicht durch Maßnahmen der Vermeidung (Abschaltregelungen) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu besorgen.

Da die Gutachten die potenziellen Beeinträchtigungen und die Erfüllung strafrechtlich relevanter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufzeigen - sofern nicht hinreichend bestimmte und rechtlich abgesicherte Maßnahmen umgesetzt werden, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausschließen - sind Maßnahmen zum Schutz der Fledermausfauna (Abschaltzeiten, Monitoring und ein entsprechendes Nachsteuern der Anlagen) zwingend erforderlich.

Die Zulassungen zum Bau von WEA sind in Bezug auf die naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich relevanten Sachverhalte und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen derart komplex, dass es eines Sachwalters bedarf, der sich für die Beachtung aller gesetzlichen Umweltvorschriften, Normen und Regelwerke, die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben aus der immissionsschutzrechtlichen Zulassung sowie die Vermeidung von Umweltschäden verantwortlich zeichnet und darüber schriftliche Protokolle führt.

Damit eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) Sinn macht, muss sie vor Baubeginn beauftragt sein, um bereits bei den Baustelleneinweisungen der ausführenden Firmen zugegen zu sein und um für die - in Bezug auf die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen - zulassungskonforme Baustelleneinrichtung, Materialanlieferung, die zulassungskonformen Schwertransporte, etc. Sorge zu tragen. Großbaustellen dieser Art beinhalten im Regelfall unvorhersehbare und nicht bedachte Ereignisse. Es ist u.a. Aufgabe der ÖBB, diese Ereignisse gutachterlich zu bewerten und der Zulassungsbehörde Möglichkeiten der Konfliktlösung und/oder ggf. einer Kompensation aufzuzeigen.

Die Möglichkeit nachträglicher Nebenbestimmungen ist im Rahmen des geltenden Rechts immer gegeben. Eine fachliche und rechtliche Nachsteuerung kann erforderlich werden, um Umweltschäden oder Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht zu vermeiden oder zu unterbinden und die ggf. erforderliche Kompensation entstandener Umweltschäden rechtlich abzusichern.

Die Nebenbestimmungen zum Vollzug der Eingriffsregelung und zum Vollzug des unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrechtes sind notwendig, erforderlich, geeignet und hinreichend bestimmt.

Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung (abwägungsrelevant) im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht (nicht abwägungsrelevant) nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen ist.

Nach Abwägung aller hier einzustellender Belange und unter Berücksichtigung bereits bestehende bzw. genehmigter Windkraftvorhaben im näheren Umfeld, kann dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht mit Nebenbestimmungen zugestimmt werden. Die festgelegten Maßnahmen sind ausreichend bemessen, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermindern und zu kompensieren.

#### 4. Planungsrecht

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht war das Vorhaben zunächst als nicht zulässig zu beurteilen. Nach ROPI (Raumordnungsplan) liegt der Standort der WEA 01 im regionalen Ausschlussgebiet der Windenergienutzung. Nachdem die Verbandsgemeinde Kelberg ihre Absicht, auf kommunaler Ebene den Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszufüllen, aufgegeben hat, wurde ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Das Zielabweichungsverfahren ist mit Bescheid vom 17.12.2018 der SGD Nord, Koblenz -Obere Landesplanungsbehörde- rechtskräftig geworden. Die Abweichung von Zielen des verbindlichen RROP Region Trier 1985/1995 inklusive Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004 hinsichtlich der Darstellung von Sonderbauflächen „Windenergie“, wurde zugelassen.

Gegen das Vorhaben bestehen daher bauplanungsrechtlich entsprechend den eingereichten Bauunterlagen und nachfolgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich keine Bedenken. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der o .a. Windkraftanlagen liegt somit vor. Durch die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen werden die Anforderungen nach dem Bauordnungsrecht eingehalten.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.08.2024 hat die Ortsgemeinde Arbach zu dem Vorhaben das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

#### 5. Wasserrecht

Das Vorhaben befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Wasserfassungen mit Bewilligungen oder gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie sonstige Wasserrechte in der Umgebung, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, sind nicht bekannt. Durch die geplante Maßnahme werden keine Oberflächengewässer tangiert.

Es wird jeweils eine permanente Kranaufstellfläche und ein Fundament der Windenergieanlage errichtet. Weitere Flächen werden temporär für Kranausleger und zur Montage hergerichtet und nach Abschluss der Arbeiten zurückgebaut. Die Niederschlagswässer werden gemäß vorliegender Planung breitflächig auf dem Grundstück versickert. Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist laut den Planunterlagen wie folgt beabsichtigt: In der Windenergieanlage werden verschiedene Getriebe-, Schmieröle und Kühlmittel der WGK 1 eingesetzt. Die Gesamtanlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Die Isolierflüssigkeit des Transformators gilt als allgemein wassergefährdend.

#### 6. Forstrecht

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel als Untere Immissionsschutzbehörde.

## 7. Luftverkehr

Der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen Hahn, hat aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) sowie aus militärischer, flugbetrieblicher Sicht gegen die Errichtung der Windkraftanlage WEA 01 grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen und die luftrechtliche Zustimmung unter Beachtung der in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt.

## 8. Landeserdbebendienst

Seitens des Landeserdbebendienstes bestehen wegen der relativen Entfernung zur Erdbebenmessstation keine Bedenken.

## 9. Landwirtschaft

In ihrer Stellungnahme lehnt die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz die externe Kompensationsmaßnahme (A6) aus Gründen der derzeitigen Bewirtschaftung, dem daraus resultierenden regionale bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzen, sowie der eingeschränkten Erschließung benachbarter Parzellen ab. Die Einwände der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz stellen aufgrund der weiterhin nachweislich gegebenen Erschließung der umliegenden Parzellen sowie der weiterhin gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung (Umnutzung von intensivem Dauergrünland und extensives Dauergrünland) im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie kein Genehmigungshindernis dar.

## 10. Max-Planck-Institut für Radioastronomie Radioobservatorium Effelsberg

Der Standort wurde auf Verträglichkeit mit dem Beobachtungsbetrieb des Radioteleskops in Effelsberg geprüft. Die Details sind der beigefügten Studie zur Kompatibilität von WEA mit dem 100-m Radioteleskop des Max-Planck-Institut für Radioastronomie 14.03.2024 (**Anlage 3 zu diesem Genehmigungsbescheid**) zu entnehmen. Die Studie kommt zu folgendem Ergebnis:

Für den avisierten Standort wird eine Störung des Messbetriebs am Observatorium in Effelsberg aufgrund von Eigenemissionen der WEA für eher unwahrscheinlich gehalten aber nicht völlig ausgeschlossen. Für die Einzelanlagen mit den genannten Nabenhöhen von 169 m, welche die erlaubten Grenzwerte für Industrieanlagen (CISPR-11 bzw. EN 550011) voll ausschöpfen würden, ergäbe sich rechnerisch eine Überschreitung der RAS Leistungsschutzwerte um jeweils ca. 1–5 dB, bzw. ca. 12 dB für die Summe aller Anlagen. Da der Messdienst der Bundesnetzagentur jedoch zeigen konnte, dass für typische Anlagen die CISPR-11 Grenzwerte um 20 dB (und möglicherweise auch mehr) unterschritten werden, wird angenommen, dass auch die geplanten Anlagen die CISPR-11 Grenzwerte, wenn auch nicht um 20 dB, so doch wenigstens um die nötigen 11 dB unterschreiten werden. Die Studie des Messdienstes kann bei Interesse vom Referat 220-2 der Bundesnetzagentur (Canisiusstr. 21, 55122 Mainz) bezogen werden. Die Studie der BNetzA ist mittlerweile auch in

einen technischen Report der europäischen Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation (1 ECC Report 321: Radio frequency test methods, tools and test results for wind turbines in relation to the Radio Astronomy Service, Oct. 2020; <https://docdb.cept.org/document/15490>) aufgenommen worden. Auf diesem Report basiert auch die verwendete Methodik, um die potentiellen Störeinflüsse auf das Radioteleskop abzuschätzen. Da die Anlagen die CISPR-11 Grenzwerte unterschreiten müssen, um als verträglich mit unserem Beobachtungsbetrieb zu gelten wurden die entsprechenden Auflagen zum Bau der Anlagen in die Genehmigung aufgenommen.

Das Max-Planck-Institut für Radioastronomie Radioobservatorium Effelsberg hat darüber hinaus darauf hingewiesen, dass WEA Radiowellen aus der Umgebung reflektieren oder streuen können. Insbesondere die relativ intensiven Aussendungen von Radaranwendungen oder Richtfunkstrecken sind möglicherweise relevant, insofern sie sich in unmittelbarer Nähe zu den Transmittern befinden oder deren Abstrahlcharakteristik (Antennendiagramm) hohe Verstärkungsfaktoren in Richtung der WEA aufweist. In seiner Studie berechnet das Institut die maximalen externen Feldstärken, die am Ort der WEA auftreten dürfen, damit eine Störung unseres Messbetriebes durch Reflexionen an den Anlagen ausgeschlossen werden kann. Leider liegen solche Feldstärkemessungen für die entsprechenden Gebiete nicht vor, so dass keine Bewertung hinsichtlich dieses Aspekts vorgenommen werden konnte. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass alle WEA auch für die Planung von neuen Sendeanlagen (wie etwa Richtfunkstrecken) in Verträglichkeitsprüfungen einzubeziehen sind. Hierzu verweisen wir Sie an die Bundesnetzagentur (Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin).

Die Bundesnetzagentur sowie die Richtfunkbetreiberin im Plangebiet (Vodafone GmbH) wurden im Genehmigungsverfahren beteiligt.

## 11. Sonstiges

1. Vor Erlass dieses Bescheides wurden die Stellungnahmen aller Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.
2. Ferner ist festzustellen, dass insgesamt keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 BImSchG). Es ist des Weiteren Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen (§ 5 Abs. 2 BImSchG); auch die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 3 und 4 werden erfüllt.
3. Die Überprüfung sämtlicher Antrags- und Planunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der v. g. Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.
4. Die Genehmigung erfolgt nach Durchführung des vereinfachten Verfahrens und ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
5. Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch

persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

6. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Genehmigung war somit zu erteilen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun schriftlich, in elektronischer Form nach

§ 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:

(Kathrin Schütz-Sczepanski)

**Anlage 1****Verzeichnis der zitierten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung**

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltweinigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BImSchV	vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren
26. BImSchV	sechszwanzigste Verordnung über elektro-magnetische Felder
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DIN	Deutsches Institut für Normen
DSchG RLP	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie für Windenergieanlagen
ImSchZuVo	Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
LEP IV:	Das 4. Landesentwicklungsprogramm für Rheinland-Pfalz
LKompVO	Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LÖRüRL	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe
LSG-RVO	Rechtsverordnung eines Landschaftsschutzgebietes
LStrG RLP	Landstraßengesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO	Landesverordnung
LWaldG	Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz
LWG	Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017:
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land

**Anlage 2****Zusammenstellung der vorgelegten Planunterlagen**

<b>Kapitel</b>	<b>Inhalt</b>
<b>Ordner 1</b>	
<b>1</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b> a – Inhaltsverzeichnis
<b>2</b>	<b>Ansprechpersonen</b> a – Anlage 1 Ansprechpersonen
<b>3</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b> a – Vorhabenbeschreibung b – Technische Beschreibung, Netzanschluss und Farbgebung der Windenergieanlagen V150 c – Technische Beschreibung Hinterkantenkamm
<b>4</b>	<b>Antragsformulare</b> a – Formular 1, 1.1, 1.2 + Zusatzblätter und Herstellerangaben b – Formular 2 Verzeichnis der Unterlagen c – Formular 3 Anlagedaten d – Formular 4 Gehandhabte Stoffe + Herstellerangaben e – Formular 7 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate + Herstellerangaben f – Formulare 9.1, 9.2, 9.3 Angaben zu Abfällen + Herstellerangaben g – Formulare 10.1, 10.2, 10.3 Arbeitsschutz + Herstellerangaben h – Formulare 11.1, 11.2 Brandschutz + Herstellerangaben i – Formulare 12.1, 12.2 Naturschutz + UVP
<b>5</b>	<b>Übersichtskarten / Lagepläne</b> a – topographische Übersichtskarte (M 1:25.000) b – Übersichtskarte FNP und Abstände Wohnbebauung (M 1:15.000) c – Liegenschaftskarte WEA Abstände untereinander (M 1:5.000) d – Luftbild inklusive Rodungsflächen (M 1:3.500) e – Lageplan Zuwegung (M 1:3.500)
<b>Ordner 2</b>	
<b>6</b>	<b>Sicherheitsdatenblätter</b> a – u Sicherheitsdatenblätter V150
<b>7</b>	<b>Bauunterlagen</b> a – Bauantragsformulare b – Bauvorlageberechtigung c – Grundstücks/Koordinatenübersicht d – topographische Karte Abstand Wohnbebauung (M 1:15.000) e – topographische Karte Infrastruktur (M 1:5.000) f – Liegenschaftskarte Infrastruktur (M 1:5.000) g – Lageplan Infrastruktur WEA (M 1:1.000) h – Ansichtszeichnung V150 (Originalgröße siehe digitaler Ordner) i – Gondelschnitt V150 (Originalgröße siehe digitaler Ordner) j – Schnittzeichnungen WEA Standorte (M 1:1.000, M 1:500, M1:250) k – Berechnung Baulastradius V150 169m Nabenhöhe l – Erklärung zur Rückbauverpflichtung m – Nachweis Rückbaukosten

- 8 Bauleitplanung**  
a – Schriftliche Darstellung der aktuellen Situation
- 9 Angaben Luftfahrthindernis / Anlagenkennzeichnung**  
a – Einzeldaten Luftfahrthindernis  
b – Technische Beschreibung Farbgebung  
c – Befeuern, Notstromversorgung der Befeuern und Erklärung zur Befeuern
- 10 Anlagensicherheit**  
a – Technische Beschreibung Anlagensicherheit  
b – Herstellererklärung Beauftragung Eisansatzerkennung  
c – Technische Beschreibung Eisansatzerkennung  
d – Gutachten Eiserkennungssystem  
e – Technische Beschreibung Erdung  
f – Technische Beschreibung Blitzschutz  
g – Stellungnahme Schutz Radioastronomiefunkdienst
- 11 Beschreibung der verkehrstechnischen Erschließung**  
a – schriftliche Darstellung  
b – Verkehrstechnische Erschließung M 1:3.000
- 12 Turbulenzgutachten**  
a – Turbulenzgutachten
- 13 Baugrundgutachten**  
a – Baugrundgutachten (wird nachgereicht)
- Ordner 3**
- 14 Immissionsprognosen**  
a – Schallgutachten  
b – Schattenwurfgutachten  
c – Immissionsaufpunkte und Vorbelastung  
d – Stellungnahme Vorbelastung
- Ordner 4**
- 15 UVP-Vorprüfung sowie Natur- und Landschaftsschutz**  
Register 1 – Unterlage zur UVP-Vorprüfung mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan  
Register 2 – Anlagen zur Unterlage zur UVP-Vorprüfung  
Register 3 – Planwerk  
Register 4 – Artenschutzrechtliche Prüfung  
Register 5 – FFH-Verträglichkeitsstudie  
Register 6 – Faunistische Erfassungen  
Register 7 – Nachforderung Naturschutz  
Register 8 – Nachforderung Raumordnung
- Ordner 5**
- 16 Typenprüfung V150**  
a – Typenprüfung V150 169m Nabenhöhe
- Ordner 6**
- 17 Verträge Gemeinde (nicht öffentlich)**  
a – Übersicht Grundstückseigentümer  
b – Auszug Nutzungsverträge und Katasterdaten Grundstückseigentümer  
c – Gestattungsvertrag Ortsgemeinde Arbach (+1. und 2. Nachtrag)